

# Stadt Oestrich Winkel

<b>Beschlussvorlage</b>	Nummer: 2002/0195
Fachbereich:      Fachbereich 6 Bauen      Sachbearbeiter:      Markus Hölzel      Az.:      6.70	
<b>Betreff: Wegfall der Baumschutzsatzung</b>	

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	25.11.2002
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	03.12.2002
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2002
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2002

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
Deckungsvorschlag:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle:		Gesehen:		
Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:						
Sonstige Folgekosten				( Kämmerei )		

21.12.2017

Gesehen:

( Fachbereichsleiter )

( Bürgermeister )

**Wegfall der Baumschutzsatzung**

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oestrich-Winkel (Baumschutzsatzung) vom 15.05.1995 wird aufgehoben.

**Begründung:**

Den bislang gestellten ca. 400 Anträgen auf Beseitigung von Bäumen durch Privatpersonen wurde in der Vergangenheit grundsätzlich immer statt gegeben. Die Antragsteller verweisen oft auf Gefährdungen von Personen oder Gebäuden durch den Baum bei evtl. Stürmen. Würde der Magistrat der Stadt den Antrag ablehnen, könnte er ggf. auch für die im Schadenfall entstehenden Kosten mitverantwortlich gemacht werden. Mit aus diesem Grund wird dem Antragswunsch entsprochen.

Die Baumschutzsatzung umfasst insbesondere den Bereich der Privatgrundstücke. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sollte es dem Bürger in Eigenverantwortung überlassen bleiben, wie er die Grünflächen seines eigenen Grundstückes gestaltet. Die im Rahmen der bestehenden Bebauungspläne und Bauantragsverfahren vorgegebenen Bestimmungen hinsichtlich der Grünflächengestaltung sind hierfür als ausreichend zu erachten.

Die Gutachterkosten des Baubetriebshofes für die Beseitigungsanträge gemäß Baumschutzsatzung mit rd. 80,-- DM / Antrag müssen voll aus dem Haushalt der Stadt getragen werden. Die Satzung selbst hat keine Kostenregelung, so dass weder Gebühren noch Auslagen erhoben werden können. Im Jahr 2001 betragen die Gutachterkosten 5.429,65 DM / 2.776,14 €, um die der städtische Haushalt entlastet würde.

Der verwaltungsinterne Aufwand (Antragsprüfung, Bescheiderteilung, Beratung und Auskunftserteilung) im Fachbereich Ordnung und im Baubetriebshof entfielen zukünftig, woraus sich eine weitere Kostenreduzierung ergibt, die allerdings aufgrund der kameralen Haushaltsführung nicht näher beziffert werden kann.

Nicht zuletzt werden die Bürger von bürokratischem Aufwand entlastet.